# Klausur Nr. 1272
# Strafrecht
## (Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

---

Auszug aus den Akten 4 KLs 13 Js 674/25 im Verfahren gegen
Xavier Neid, Gartenstr. 33, 13355 Berlin

---

## Auszug aus den Gründen des Urteils:

I.
*(persönliche Verhältnisse)*

II.

Der Angeklagte Neid plante, gemeinsam mit einem weiteren Beteiligten, das Restaurant "Bellucci" in Berlin Charlottenburg zu überfallen und die Wochenendeinnahmen zu stehlen. Am Abend des 20. Juli 2025, gegen 23:00 Uhr, konnte er in der Berliner Diskothek "The Pearl" den anderweitig verfolgten Alec Völk für seine Pläne gewinnen. Die beiden vereinbarten schließlich, die Details insbesondere telefonisch besprechen zu wollen.

In der Folgezeit führten sie zwei Telefonate. Im ersten Telefonat vereinbarten die beiden, den Überfall nachts gegen 1:00 Uhr durchzuführen. Dabei gingen sie davon aus, dass sich dort zur Tatzeit eventuell mehrere Personen aufhalten werden, die ggf. überwältigt werden müssten. Sicher waren sie sich diesbezüglich aber nicht. Die beiden beabsichtigten, die Wochenendeinnahmen aus der Hauptkasse zu entwenden und schleunigst das Weite zu suchen. Jedenfalls wollten sie ungeladene Pistolen mitnehmen, um ggf. damit zu drohen und etwaige, Widerstand leistende Personen in Schach zu halten. Eine alleinige Durchführung hielten beide Beteiligte angesichts der Risiken für ausgeschlossen. In einem zweiten Telefonat vereinbarten die beiden, den Überfall in der Nacht vom 17. August 2025 auf den 18. August 2025, Sonntag auf Montag, durchzuführen. Zu dieser Zeit, so glaubten die beiden, sei nur mit geringer Polizeipräsenz auf den Berliner Straßen zu rechnen.

Am 17. August 2025 gegen 23:00 Uhr, auf der Fahrt zum Tatort, welche die beiden im Golf (B-MS 335) des Völk antraten, überlegte es sich der Angeklagte Neid nun plötzlich anders und forderte den anderweitig Verfolgten Völk auf, den Plan fallen zu lassen, da er einfach keine Lust mehr habe. Der Ausstieg eines der beiden Beteiligten, dies war beiden klar, hatte die Undurchführbarkeit des Vorhabens zur Folge. Es kam infolgedessen zu einer heftigen verbalen Auseinandersetzung, bei der die beiden sich zerstritten. Völk setzte den Angeklagten daraufhin auf die Straße und fuhr wutentbrannt nach Hause.

**Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast**
**© hemmer berlin/brandenburg**
**Urheber: RA Ingo Gold | weitere Bearbeiter: RA Leander J. Gast**
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

Der Angeklagte, der seinerseits nun wütend war, hielt per Anhalter einen herannahenden Ford Escort (B-SM 759) an. Als er den Fahrer, Sascha Völlmär, einen guten Freund seines Ex-Komplizen Alec Völk erkannte, kochte er vor Wut und es kam erneut zu Pöbeleien, in deren Verlauf Sascha Völlmär aus dem Fahrzeug ausstieg. Schließlich zwang der Angeklagte den schmächtigen Völlmär in seiner Rage unter Einsatz seiner Fäuste mit ein paar gezielten Kinnhaken zu Boden; er beabsichtigte dabei sich mittels der Fausthiebe des Fahrzeugs zu bemächtigen. Mit dem Pkw fuhr er dann nach Berlin Mitte, wo er den Wagen - wie von vornherein beabsichtigt „um dem Völlmär eins auszuwischen“ - unverschlossen, den Zündschlüssel im Zündschloss stecken lassend, in einer belebten Straße in der Innenstadt stehen ließ. Daraufhin ging er in einer noch geöffneten Kneipe seinen Frust hinunterspülen. Die aufgrund einer beim Angeklagten durchgeführten Telefonüberwachung bereits umfassend informierte Polizei, die am Restaurant „Bellucci“ vergeblich auf die beiden wartete, empfing den Angeklagten, der mit einer Taxe nach Hause fuhr, an seiner Wohnung im Gartenstr. 33 und nahm ihn dort vorläufig fest. …

Der Zeuge Völlmär stellte am 18. August 2025 Strafantrag.

III.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme, insbesondere der unbeeideten Aussage der Zeugin Nena Luft, der Aussagen der Zeugin Ingrid Schwanz, der Zeugen Nico Bergen, Sascha Völlmär, sowie der Polizeibeamten Stefan Raabe und Elton Mann, ferner aufgrund des abgespielten Tonbandes über die Telefonüberwachung ... *(es folgt eine umfangreiche Beweiswürdigung.)*

IV.

Durch dieses Verhalten hat sich der Angeklagte eines Raubes in Tateinheit mit einer Körperverletzung, in Tatmehrheit mit einer Verbrechensverabredung, jeweils in Tateinheit mit unerlaubtem Führen einer Schusswaffe, schuldig gemacht ... *(wird näher ausgeführt.)*

V.

Der Raub sieht eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren vor, die Körperverletzung eine Freiheitsstrafe von einem Monat und bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe ...

Zugunsten des Angeklagten konnte hier berücksichtigt werden, dass er bislang nicht einschlägig vorbestraft war. Zu seinen Lasten war aber zu werten, dass er vernünftige Beiträge zur Tataufklärung missen ließ, ferner dass er seine Bereitschaft zur Gewaltanwendung durch das rohe Vorgehen gegenüber dem Fahrer des Ford Escort gezeigt hat ...

**Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast**
**© hemmer berlin/brandenburg**
**Urheber: RA Ingo Gold | weitere Bearbeiter: RA Leander J. Gast**
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

Nach umfassender Abwägung sämtlicher für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände kommt das Gericht zu dem Schluss, dass hier eine Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und zwei Monaten straf- und schuldangemessen ist.

VI.
*(Kosten)*

*Drei Unterschriften*

---

4 KLs 13 Js 674/25

## Auszug aus dem Protokoll der Hauptverhandlung:

### Öff. Sitzung der Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin I vom 27. Oktober 2025

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Schwöller,
Richter am Landgericht Jäggi und Richterin am Landgericht Padolzki,
Kevin Karuni und Bianca Struhnz als ehrenamtliche Richter
Staatsanwalt Rahegel als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Rechtsanwalt Dr. Bahlak als Verteidiger,
Justizangestellter Maierdornfelder als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

…

Nach Aufruf zur Sache wird festgestellt, dass zur Hauptverhandlung in dem Verfahren gegen Xavier Neid erschienen sind der Angeklagte, sowie die Zeugen und Zeuginnen Bergen, Luft, Schwanz, Völlmär, KOI Raabe und KOI Mann ...

Die Zeugen werden über ihre Pflichten belehrt und verlassen den Sitzungssaal.

Über die Personalien vernommen erklärt der Angeklagte: Meine Personalien sind in der Anklage richtig angegeben.

Es wird festgestellt, dass die Anklageschrift vom 11.09.2025 durch Eröffnungsbeschluss vom 29.09.2025 ohne Änderungen zugelassen worden ist.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verliest den Anklagesatz. § 243 Abs. 4 StPO wurde beachtet. Eine Verständigung nach § 257c StPO hat nicht stattgefunden. Sodann wird der Angeklagte ordnungsgemäß belehrt (§ 243 Abs. 5 StPO).

**Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast**
**© hemmer berlin/brandenburg**
**Urheber: RA Ingo Gold | weitere Bearbeiter: RA Leander J. Gast**
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

Der Angeklagte erklärt, keine Angaben zur Sache machen zu wollen.

Die Beweisaufnahme wird eröffnet.

1. Zeugin: Nena Luft, ...

Nach Anhörung der Beteiligten ergeht folgender

## Beschluss:

"Der Angeklagte ist während der Dauer der Vernehmung der Zeugin Luft (geschiedene Ehefrau des Angeklagten) zu entfernen, da die ernsthafte Gefahr besteht, dass die vom Angeklagten psychisch stark abhängige Zeugin andernfalls nicht aussagen wird. Die Zeugin hat gegenüber dem Gericht angekündigt, in seiner Anwesenheit von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen, im Falle seiner Abwesenheit aber aussagen zu wollen. Von diesem Entschluss ist die Zeugin nicht abgerückt, obwohl der Vorsitzende in insgesamt fünf langen Gesprächen versuchte, sie umzustimmen."

Der Angeklagte verlässt den Sitzungssaal.

Es erscheint die Zeugin Nena Luft.

Die Zeugin sagt nach Belehrung gemäß § 52 Abs. 3 StPO zur Sache aus.

Die Zeugin wird nach Verhandlung über die Vereidigung vereidigt und anschließend entlassen.

Der Angeklagte betritt wieder den Sitzungssaal.

2. Zeugin: Ingrid Schwanz, ...

Die Verteidigung protestiert gegen die Verwertung der Aussage, da der Angeklagte hier in eine Falle gelockt worden sei. Bei seiner Vernehmung am 18. August 2025 glaubte dieser nämlich, mit dem Vernehmungsbeamten völlig alleine im Raum zu sein. Ihm hätte mitgeteilt werden müssen, dass sich im Nebenraum eine Person befindet, die seine Stimme, in der Absicht diese zu identifizieren, mithören würde. Frau Schwanz soll in der Diskothek „The Pearl“ die Verbrechensplanung des Angeklagten und des anderweitig Verfolgten Alec Völk mitgehört haben. Da der Angeklagte nicht informiert wurde, liege eine unzulässige Täuschung vor, auch wenn vorher ein Stimmenvergleich nicht ausdrücklich abgelehnt wurde.

Die Zeugin sagt zur Sache aus.

**Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast**
**© hemmer berlin/brandenburg**
**Urheber: RA Ingo Gold | weitere Bearbeiter: RA Leander J. Gast**
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

Die Zeugin wird unvereidigt entlassen.

Der Vorsitzende stellt fest, die Unterrichtung des Angeklagten über den Inhalt der Aussage der Zeugin Nena Luft unterlassen zu haben. Der Vorsitzende holt dies nun nach.

3. Zeuge: Stefan Raabe, Kriminaloberinspektor, ...

Es wird festgestellt, dass eine Aussagegenehmigung des Vorgesetzten vorliegt.

Der Zeuge sagt zur Sache aus. (*Er berichtet über die Mitteilungen, die ihm ein in diesem Bereich nach richterlicher Zustimmung eingesetzter verdeckter Ermittler gemacht hatte. Gegenüber dem Angeklagten Neid liefen damals Ermittlungen wegen eines Raubüberfalles auf eine Tankstelle in Berlin Lichtenberg im Dezember 2020, die aufgrund zahlreicher Schwierigkeiten zum Stillstand gekommen waren. Der verdeckte Ermittler war insoweit, nachdem ein V-Mann den Angeklagten und den anderweitig Verfolgten Völk am Abend des 20. Juli 2025 in der Diskothek „The Pearl" belauscht hatte, auf den Angeklagten Neid angesetzt worden.*)

Der Zeuge wird nicht vereidigt und anschließend entlassen.

Die Verteidigung protestiert gegen die Verwertung der Aussage. Der verdeckte Ermittler müsste selbst vernommen werden, da eine Sperrerklärung der Berliner Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz nicht vorliege.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Berliner Senatorin für Inneres und Sport mit Schreiben vom 1. September 2025 erklärt hat, dem verdeckten Ermittler keine Aussagegenehmigung für das laufende Verfahren zu erteilen, um seine Legende nicht zu gefährden. … (*es folgt die Wiedergabe einer ausführlichen Begründung der Senatorin für Inneres und Sport*). Der Vorsitzende stellt weiterhin fest, dass er zweimal schriftlich um die Genehmigung für die Aussage des verdeckten Ermittlers als Zeugen nachgefragt habe und dies jeweils abgelehnt worden sei. Weiterhin habe er diesbezüglich auch Nachfragen beim Amtsgerichtspräsidenten des AG Tiergarten und beim leitenden Oberstaatsanwalt der StA Berlin getätigt, doch erklärten diese, dass ihnen die Identität des verdeckten Ermittlers ebenfalls unbekannt sei.

4. Zeuge: Nico Bergen, …

Es wird festgestellt, dass der Zeuge der Schwager des anderweitig Verfolgten Alec Völk ist.

Weiter wird festgestellt, dass das Verfahren gegen Alec Völk von der Staatsanwaltschaft zunächst in einer Akte mit dem Verfahren gegen den Angeklagten geführt worden, durch Beschluss vom 3. September 2025 aber abgetrennt worden ist. Alec Völk ist am 20. Oktober 2025 vom Landgericht Berlin I verurteilt worden, hat hiergegen aber am 24. Oktober 2025 Revision eingelegt (Az.: 4 KLs 13 Js 764/25).

**Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast**
**© hemmer berlin/brandenburg**
**Urheber: RA Ingo Gold | weitere Bearbeiter: RA Leander J. Gast**
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Zeuge wird nicht vereidigt und anschließend entlassen.

5. Zeuge: Sascha Völlmär, Tennislehrer, ...

Der Zeuge sagt zur Sache aus. *(Der Zeuge Völlmär ist der Fahrer des Ford Escort, den ihm der Angeklagte mit Gewalt entwendet hat. Der Angeklagte habe, nachdem er ihn angehalten hatte, irgendetwas von einem Plan, sowie einer Streiterei mit Alec Völk erzählt und dass dieser ihn hier ausgesetzt habe. Es entstand anlässlich der Schimpfereien über den gemeinsamen Bekannten Völk ein Streit zwischen dem Zeugen und dem Angeklagten, in dessen Verlauf der Zeuge Völlmär aus seinem Fahrzeug ausstieg. Kurze Zeit später bekam er ein paar Fausthiebe ab; dann sprang der Angeklagte in den Ford Escort des Zeugen und fuhr davon. Eine Waffe habe er nicht gesehen.)*

Der Zeuge wird nicht vereidigt und anschließend entlassen.

6. Zeuge: Elton Mann, Kriminaloberinspektor, ...

Es wird festgestellt, dass eine Aussagegenehmigung des Vorgesetzten vorliegt.

Der Vorsitzende stellt in diesem Zusammenhang fest, dass in der Zeit von 20. Juli 2025 bis 17. August 2025 beim Angeklagten eine Telefonüberwachung durchgeführt worden war.

Die Verteidigung protestiert gegen die Verwertung der Telefonüberwachung, weil kein ausreichender Tatverdacht vorgelegen habe, möglicherweise auch noch andere Ermittlungsmöglichkeiten in Betracht gekommen wären und bis heute auch keine Anordnung bezüglich der nun angeklagten Tat existiere.

Der Vorsitzende verliest den von der zuständigen Staatsanwaltschaft beantragte gerichtliche Anordnungsbeschluss vom 20. Juli 2025.

**Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast**
**© hemmer berlin/brandenburg**
**Urheber: RA Ingo Gold | weitere Bearbeiter: RA Leander J. Gast**
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

Nach kurzer Beratung verkündet das Gericht folgenden

## Beschluss:

"Der Zeuge ist zu vernehmen und das Tonband ist abzuspielen. Gegen den Angeklagten bestand zum damaligen Zeitpunkt der dringende Tatverdacht, dass in seinem Imbissbetrieb Heroin und Kokain im Kilobereich gedealt wird (§ 30 I Nr. 1 BtMG) und er selbst daran beteiligt ist. Die Tat wog auch im Einzelfall schwer und andere Ermittlungsmöglichkeiten bestanden aufgrund der offensichtlich zu gut geführten Organisation zum damaligen Zeitpunkt nicht. Dies wird im Anordnungsbeschluss umfassend und gut nachvollziehbar begründet."

Das mitgeschnittene Tonband wird abgespielt.

Der Zeuge macht Angaben zur Sache (*Der Zeuge berichtet über die Ergebnisse der Telefonüberwachung. Den Ermittlungsbehörden wurde während dieser Telefonüberwachung durch Erklärungen des Angeklagten bekannt, dass und vor allem wie im Einzelnen der Überfall des Restaurants "Bellucci" durchgeführt werden sollte*.)

Der Zeuge wird nicht vereidigt und anschließend entlassen.

Der Angeklagte begehrt, sich zur Sache zu äußern. Der Angeklagte macht Angaben zur Sache. (*Den geplanten Raubüberfall auf das Restaurant bestreitet er. Er sei mit Völk bloß spazieren gefahren. Dabei kam es zu Streitereien; daraufhin habe Völk ihn rausgeworfen und auf der Straße stehen lassen. Nur weil er so erregt gewesen sei, habe er sich im Verlauf der Diskussion mit dem Zeugen Völlmär spontan entschlossen, dessen Fahrzeug zu nutzen und es einfach irgendwo wieder abzustellen - was dann damit geschehe war ihm egal. Zwar habe er keinen Waffenschein, aber im Moment des Zuschlagens habe er bei diesem Schwächling gar nicht mehr daran gedacht, überhaupt eine - jedenfalls ungeladene - Pistole dabei zu haben.)*

Es folgen die Zeugen 7. und 8.

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister wird verlesen und vom Angeklagten als richtig anerkannt.

Die Beweisaufnahme wird geschlossen. Die §§ 240, 257 StPO wurden beachtet.

Es folgen die Schlussvorträge von Staatsanwaltschaft und Verteidigung. Der Angeklagte hatte das letzte Wort.

**Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast**
**© hemmer berlin/brandenburg**
**Urheber: RA Ingo Gold | weitere Bearbeiter: RA Leander J. Gast**
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

Nach kurzer Beratung erließ die Kammer folgendes

# Urteil:

Der Angeklagte ist schuldig eines Raubes in Tateinheit mit Körperverletzung in Tatmehrheit mit Verbrechensverabredung, jeweils in Tateinheit mit unerlaubtem Führen einer Schusswaffe …

Angewandte Strafvorschriften: §§ 249, 223, 30 II StGB, 52 I Nr. 2 b) WaffG, 52, 53 StGB.

*Unterschriften*

---

RA Dr. Bahlak, 13354 Berlin, legte namens seines Mandanten Xavier Neid am 03.11.2025 Revision gegen das Urteil des Landgerichts Berlin I ein. Das schriftliche Urteil wurde dem Verteidiger am 10.11.2025 zugestellt.

---

**Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast**
**© hemmer berlin/brandenburg**
**Urheber: RA Ingo Gold | weitere Bearbeiter: RA Leander J. Gast**
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

# Vermerk für den/die Bearbeiter/in:

1. Die Erfolgsaussichten der Revision sind aus Sicht von Rechtsanwalt Dr. Bahlak zu begutachten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der 10.11.2025. Insbesondere ist die rechtliche Würdigung des angegriffenen Urteils unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten zu prüfen; dabei ist zwischen erfolgversprechenden und nicht erfolgversprechenden Rügen zu unterscheiden. Gelangt die Bearbeitung zur Unzulässigkeit der Revision, so ist auf alle hinsichtlich des Xavier Neid aufgeworfenen Rechtsfragen in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

2. Gelangt die Bearbeitung zu dem Ergebnis, dass die Fortführung der Revision unter Berücksichtigung der Interessen des Xavier Neid Erfolg versprechend ist, so sind abschließend nur die Revisionsanträge an das Gericht auszuformulieren. Gelangt die Bearbeitung zu dem Ergebnis, dass die Fortführung der Revision nicht Erfolg versprechend ist und/oder nicht im Interesse des Mandanten liegt, so ist der sich daraus ergebende Schriftsatz an das Gericht zu fertigen. Ein Mandantenschreiben ist nicht zu erstellen.

3. Es ist davon auszugehen, dass § 265 StPO nicht verletzt wurde. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass alle vernommenen Zeugen Angaben gemacht haben, die den Angeklagten belasten und diese Angaben auch im Rahmen der gerichtlichen Beweiswürdigung im Urteil verwertet worden sind.

4. Zur Feststellung von Fristen verwenden Sie bitte den folgenden Kalender. Fettgedruckte Ziffern bezeichnen Sonn- oder Feiertage.

**Oktober 2025**

| Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 1 | 2 | **3** | 4 | **5** |
| 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | **12** |
| 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | **19** |
| 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | **26** |
| 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | | |

**November 2025**

| Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | 1 | **2** |
| 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | **9** |
| 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | **16** |
| 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | **23** |
| 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | **30** |

5. Zugelassene Hilfsmittel:
   a) Habersack, Deutsche Gesetze;
   b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
   c) Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze;
   d) Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung.

**Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast**
**© hemmer berlin/brandenburg**
**Urheber: RA Ingo Gold | weitere Bearbeiter: RA Leander J. Gast**
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.